

§ 38 FOSO (Sachsen) — Prüfungsfächer

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung werden gemäß § 27 Absatz 1 und 2 sowie gemäß § 28 durchgeführt. Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich vor Beginn der Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 haben die Prüfungsteilnehmer jeweils eine mündliche Prüfung in den Fächern nach Satz 3 zu absolvieren. § 29 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus

1. den Fächern der schriftlichen und praktischen Prüfung,
2. dem Fach Geschichte-Gemeinschaftskunde,
3. einem naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus der Gruppe Physik, Chemie oder Biologie, das nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, und
4. einem weiteren Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Fachrichtung.

Der Prüfungsausschuss kann auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten, sofern in der schriftlichen oder praktischen Prüfung in diesem Fach mindestens die Note „gut“ erreicht wurde. Die mündliche Prüfung im Fach Englisch bleibt davon ausgenommen. Wird die Prüfung im Fach Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt, entfällt die Prüfung im Fach Englisch gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 und § 29.

Zitiervorschlag: § 38 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/38>